

8/SN-426/ME 1 von 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-223/93-1

Graz, am 16. Nov. 1993

Ggst Privatbahnunterstützungs-
gesetz 1988,
Novellierungsentwurf;
Begutachtung.

Bearbeiter: Fr.Dr.Ebner-Vogl
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsrefo
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

GESETZENTW
85 -GE/19- 13
am: 18. NOV. 1993
19. Nov. 1993

Dr. Krausgraber

Baumy.

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.

Gries-Keebler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 10

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: VD - 22.00-223/93-1

Ggst: Bundesgesetz vom.....1993,
mit dem das Privatbahnunterstützungs-
gesetz 1988 geändert wird (Privatbahn-
unterstützungsgesetz - Novelle 1993).
Bezug: Zl. 212.033/5-II/1-1993

Zum obbezogenen Novellenentwurf wird seitens der Steiermärkischen
Landesregierung wie folgt Stellung bezogen:

Unter die Bestimmungen des Privatbahngesetzes fallen derzeit und auch nach
Inkrafttreten der Novelle die Eisenbahnen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und
Bergbau-GesmbH. Gemäß § 4 Abs. 2 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988
i.d.g.F. können Förderungen des Bundes davon abhängig gemacht werden, daß
andere Gebietskörperschaften, oder sonstige Rechtsträger, die am Betrieb einer
Haupt- oder Nebenbahn interessiert sind, zusammen mindest gleich hohe Beträge
gewähren wie der Bund. In Zukunft können gemäß § 4 des Novellentextes seitens
des Bundes Mittel für die Erhaltung von Fahrwegen und Investitionen in
leistungsfähige Schienenbedingungen nur mehr gewährt werden, wenn andere
Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger, die am Betrieb der Bahn
interessiert sind, zusammen mindestens gleich hohe Beträge wie der Bund
gewähren. Das würde bedeuten, daß das Land Steiermark nach Auslaufen
bestehender Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Graz-Köflacher Eisenbahn-
und Bergbau-GesmbH. über Förderungen für Investitionen nach § 4 des
Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988, BGBl.Nr. 606, ab 1999 auch den
GKB-Eisenbahnbereich de facto verpflichtend zu subventionieren hätte. Diese
Intention des Bundes wird vehement abgelehnt.

Außerdem wird angeregt, im § 4 des Novellentextes die finanzielle
Unterstützung des Bundes verpflichtend zu verankern. In Anbetracht der
Dimension der Unterstützung des Bundes für die ÖBB wäre diese verbindliche
Einbindung hinsichtlich der Unterstützung von Privatbahnbetreibern gerecht-
fertigt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme
unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

(Dr. Peter Krainer)

Rechtsabteilung 10 - Landesfinanzen

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Pammer

Telefon DW (0316)877/3358

Telex 031838 lgr gz a

Telefax: (0316) 877 - 4347

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen(GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. Nov. 1993